

## BEKANNTMACHUNG

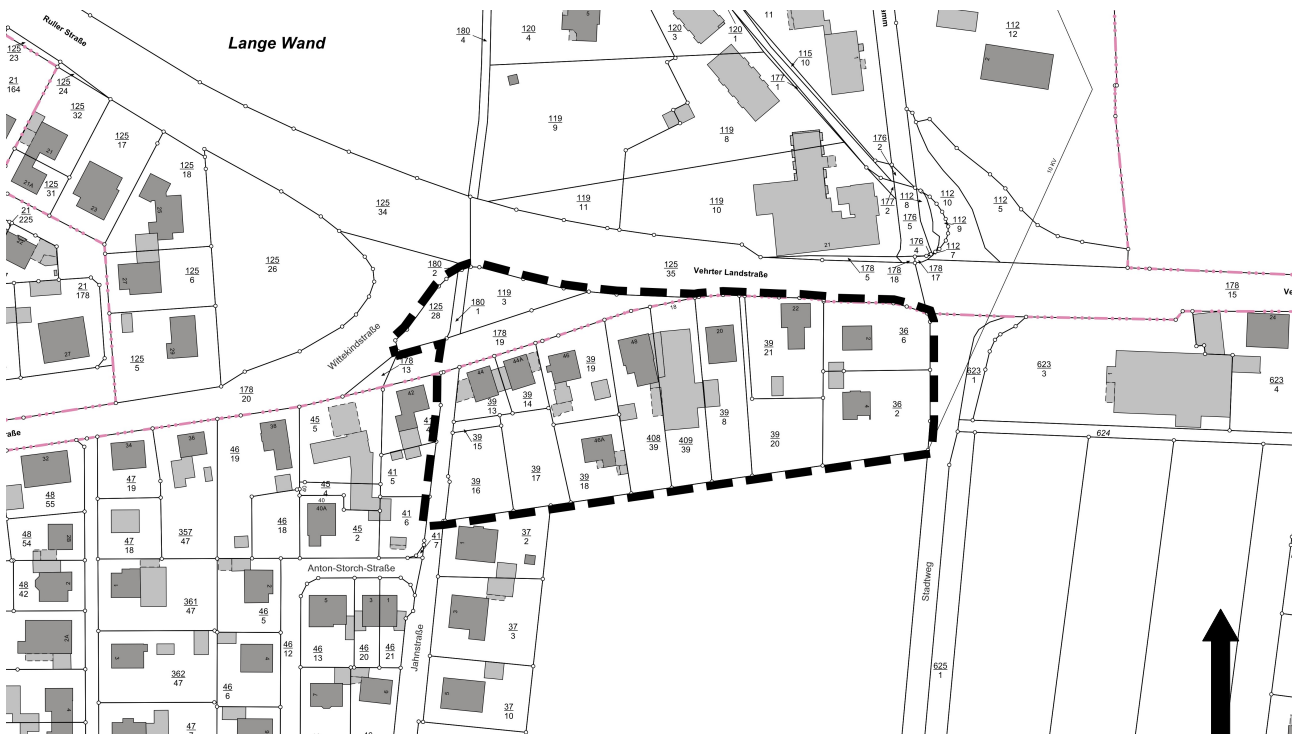
### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße / Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ der Gemeinde Wallenhorst

**hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße / Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15. Januar 2019, Nr. 1, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Die Größe des Plangebiets beträgt etwa 1,36 ha und befindet sich im Ortsteil Rulle. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch die L 109 'Vehrter Landstraße', im Osten durch den 'Stadtweg', im Süden durch eine unbebaute Ackerfläche (Flurstück 37/15, Flur 12, Gemarkung Rulle) und im Westen durch die 'Jahnstraße'. Gegenüber dem Ursprungsplan wurde der Geltungsbereich im Nordwesten durch die Flurstücke 125/28, 180/1 und 119/3 der Flur 13 der Gemarkung Rulle. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018 LGLN

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Zwischen Jahnstraße / Stadtweg und südlich Wittekindstraße und Vehrter Landstraße“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im

Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung
- Umweltplanerischer Fachbeitrag
- Schalltechnische Beurteilung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 08.02.2019

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i.A.

gez. Johannes Glathe